



**Für uns zählt
eine gute
Pensions-
kasse.**

Was morgen zählt

Informationen zum Thema Pensionskassen

Als zukunftsorientierte Bank steht die BLKB für Kontinuität und Stabilität. Profitieren Sie von unserem umfassenden Beratungs- und Dienstleistungsangebot und insbesondere unserer Expertise im Bereich Vorsorge. Bei der beruflichen Vorsorge dreht sich vieles um die Pensionskassen. Im Folgenden erhalten Sie Informationen rund um dieses Thema. Was gilt es bei den Pensionskassen zu beachten? Wie planen Sie Ihre Vorsorge richtig? Was müssen Sie bei einem Pensionskasseneinkauf wissen?

Wer sich bei einem bevorstehenden Jobwechsel einen Überblick über die bisherige und die künftige Vorsorgelösung verschafft, kann die unterschiedliche Attraktivität der beiden Möglichkeiten besser einschätzen. Und das kann sich später bei der Pensionierung auszahlen. Ist mein Arbeitgeber einer Sammelstiftung angeschlossen? Oder setzt er auf ein eigenes Vorsorgewerk?

Bei den folgenden vier Punkten lohnt es sich, genauer hinzusehen.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug koordiniert die Renten von 1. und 2. Säule. Er stellt sicher, dass die Pensionskasse nur Beiträge auf den Lohnanteilen erhebt, für die nicht schon die 1. Säule Leistungen ausrichtet. So wird vermieden, dass Lohnbestandteile doppelt versichert werden. Speziell bei Teilzeit-Erwerbstätigkeit lohnt es sich, den Koordinationsabzug genauer anzuschauen. Wird der Koordinationsabzug dem

Arbeitspensum angepasst? Bei mehreren Teilzeitanstellungen kann es sein, dass der Koordinationsabzug bei jedem Anstellungsverhältnis vollständig gemacht wird. Dies führt insgesamt zu einer deutlich schlechteren Absicherung, als wenn der Koordinationsabzug teilzeitgewichtet ist.

Gemäss Gesetz beträgt der Koordinationsabzug sieben Achtel der maximalen AHV-Rente. Fürs Jahr 2025 somit neu CHF 26 460. Ein tieferer Koordinationsabzug entspricht somit einer Leistungsverbesserung in der 2. Säule. Die Höhe der Rente hängt primär vom Ausmass der während des Erwerbslebens eingezahlten Sparbeiträge ab.

Sparanteil

Die Sparbeiträge leisten einen wesentlichen Beitrag an das Altersguthaben. Sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer leisten einen monatlichen

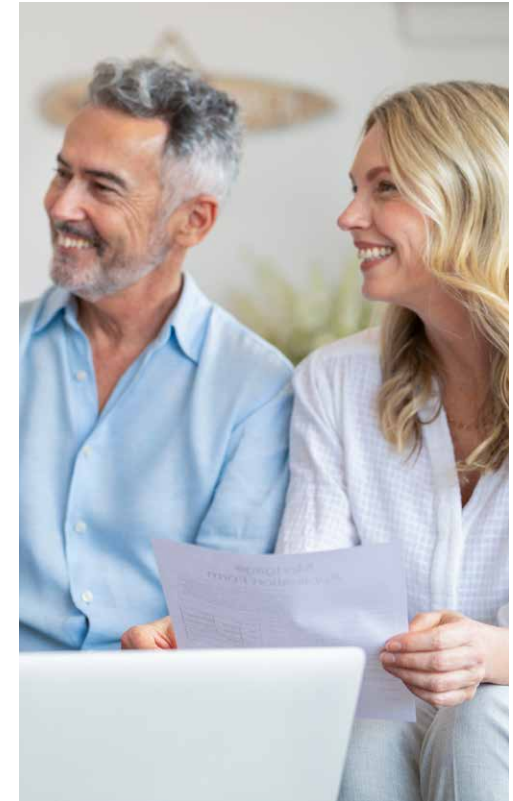
Beitrag in die Pensionskasse. Die Höhe des Sparbeitrags ist abhängig vom Alter der versicherten Person. Der Beitrag wird vom Arbeitgeber im Minimum zur Hälfte übernommen. Vorteilhaft für eine höhere Rente ist, wenn Arbeitgeber und auch Arbeitnehmer über das gesetzliche BVG-Minimum hinaus in die Pensionskasse einbezahlen.

Verzinsung

Neben den Sparbeiträgen ist auch die Verzinsung wichtig für das Wachstum des Altersguthabens. Hier gilt: Je höher der Zins, desto schneller wächst das angesparte Vermögen. Entscheidend ist die von der Pensionskasse erwirtschaftete Rendite. Dabei kann nicht immer die gesamte Rendite ausbezahlt werden. Wichtig ist auch, dass die Schwankungsreserve der Pensionskasse genügend hoch ist. Dies zeigt sich im Deckungsgrad der Pensionskasse.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz wird benötigt, um das Alterskapital in eine Altersrente umzuwandeln. Für den obligatorisch versicherten Teil der Pensionskasse gilt aktuell ein Umwandlungssatz von 6,8%. Das bedeutet, dass bei einem Altersguthaben von 100 000 CHF eine lebenslange Rente von 6800 CHF



pro Jahr ausbezahlt wird. Der Umwandlungssatz widerspiegelt die Lebenserwartung und die erwartete Rendite auf dem Kapital. Für den überobligatorischen Teil der Pensionskasse kann ein abweichender Umwandlungssatz gelten. Um der erhöhten Lebenserwartung Rechnung zu tragen, liegt dieser in der Regel bei rund 5%.

Wichtige Informationen zum Thema Pensionskasseneinkauf

Für die meisten Versicherten geht es darum, den Lebensstandard nach der Pensionierung zu halten. Dieser sollte durch wiederkehrende monatliche Zahlungen gedeckt sein. Hier bieten sich die Renten aus AHV und beruflicher Vorsorge an. Pensionskasseneinkäufe sind also für viele Versicherte eine gute Möglichkeit, die Rente aus der 2. Säule aufzubessern. Und durch einen freiwilligen Einkauf kann man nicht nur die Altersleistungen verbessern, sondern auch von Steuervorteilen profitieren: Der Einkauf ist grundsätzlich vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig. Aber wichtig: Informieren

Sie sich vor einem Einkauf bei Ihrer Steuerbehörde.

Prüfen Sie die nachstehenden Fragestellungen:

Besteht ein Einkaufspotenzial?

Um freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse tätigen zu können, muss eine Beitragslücke bestehen. Diese finden Sie im Vorsorgeausweis unter der Rubrik «Einkaufspotenzial» aufgeführt. Die Lücke errechnet sich folgendermassen: Das bisher angesparte Alterskapital wird zu jenem Guthaben ins Verhältnis gesetzt, welches vorhanden, wäre, wenn Sie immer mit

dem aktuellen Lohn bei der Pensionskasse versichert gewesen wären. Einkaufslücken entstehen auch durch Jobwechsel, Pensumsanpassungen oder auch durch Arbeitspausen und längere Auszeiten. Solange der Maximalbetrag im Reglement Ihrer Pensionskasse noch nicht erreicht ist, ist ein Einkauf möglich. Wie bezahlen Sie die Einkaufssumme? Idealerweise mit regelmässigen Einlagen, verteilt auf mehrere Jahre. Oft ist die Zahl der jährlichen Einkäufe je nach Pensionskasse begrenzt.

Sparpotenzial der Säule 3a ausgeschöpft?

Bevor Sie einen Einkauf in die Pensionskasse vornehmen, empfehlen wir, zunächst den Maximalbetrag in die Säule 3a einzuzahlen. Im Gegensatz zur Pensionskasse besteht in der Säule 3a keine Gefahr, dass Gelder umverteilt werden – Sie sparen ausschliesslich für sich selbst. Zudem haben Sie beim späteren Bezug mehr Flexibilität sowie die garantierte Rückzahlung im Todesfall. Und Sie können Ihr Geld jederzeit transferieren.

Wie werden die Einkäufe im Leistungsfall behandelt?

Hierbei geht es vor allem darum, was im Todesfall mit den Einkäufen während der Erwerbsphase passiert. Idealerweise

wird der Betrag zur Leistungserhöhung verwendet oder als Todesfallkapital ausbezahlt. Im schlechtesten Fall verfällt das Kapital und bleibt bei der Pensionskasse. Auch sollten Sie prüfen, ob Sie die Einkäufe später als Kapital beziehen können. Dies ist nicht bei allen Pensionskassen uneingeschränkt möglich. Grundsätzlich gilt: Ab Einkaufsdatum haben Sie eine gesetzliche Sperrfrist von drei Jahren für den Kapitalbezug – unabhängig von Pensionierung, Wohneigentum oder Austritt aus der Pensionskasse.

Ab wann lohnen sich Einkäufe?

Das Alter ist ein wichtiges Kriterium für oder gegen den Entscheid eines Pensionskasseneinkaufs. Dabei geht es um die Rendite, die sich mit dem Geld erzielen lässt. Je weniger Zeit Ihnen bis zur Pensionierung verbleibt, desto höher ist generell die Rendite eines solchen Einkaufs. Darum ist es auch weniger sinnvoll, freiwillige Einzahlungen zu früh vorzunehmen, denn mit einer alternativen Geldanlage können Sie möglicherweise eine höhere Rendite erzielen. Prüfen Sie also im Alter zwischen 50 und 55 Jahren, ob ein Pensionskasseneinkauf möglich ist. Einzahlungen eher kurz vor der Pensionierung lohnen sich in der Regel am meisten.



Weitere Hinweise

Natürlich gelten alle diese Kriterien nur, wenn Ihre Pensionskasse gut finanziert ist. Wie Sie das prüfen? Als Erstes empfiehlt sich der Blick auf den Deckungsgrad. Dieser zeigt auf, wie gut eine Pensionskasse finanziert ist. Beträgt der Deckungsbeitrag 100 Prozent, bedeutet dies, dass die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung komplett von ihrem Kapital gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, spricht man von einer Unterdeckung. Bei einer Pensionskasse, die sich in einer Unterdeckung befindet, ist bezüglich Einkauf Vorsicht geboten. Auch das Verhältnis von aktiven Versicherten zu Rentner:innen ist zu prüfen. Eine «überalterte» Kasse gilt für einen Einkauf als weniger attraktiv.



Basellandschaftliche Kantonalbank
Rheinstrasse 7, 4410 Liestal
+41 61 925 94 94
kundencenter@blkb.ch
blkb.ch